

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

Band: 41=61 (1895)

Heft: 25

Artikel: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

da der zu errichtende Sicherheitsgürtel aus einer einfachen crenelirten Umwallung bestehen soll, deren Verstärkung nicht so hoch kommen dürfe; jedoch will man dem Projekt auch in Anbetracht dessen näher treten, als seit der Anlage der Eisenbahn, welche den Aufgang zu den Plateaus gestattet, Lyon sich wie die übrigen grossen Städte nach Westen ausdehnen und dort seine Umwallung durchbrechen dürfte. Man weist in französischen Fachkreisen darauf hin, dass diese Transaktion zwischen der französischen Geniedirektion und dem zweitgrössten Waffenplatz Frankreichs, im Hinblick auf Paris besondere Aufmerksamkeit verdiene, und ist mancherseits der Ansicht, dass, da die Geniedirektion an den Ufern der Rhone und Saône einen Sicherheitsgürtel für ausreichend erachte, nicht ersichtlich sei, weshalb das Gleiche nicht für Paris der Fall sein könne, und dass eine einfache, an die alten Forts gelehnte Mauer mehr Wert als der jetzige Wall haben würde, dessen gesamte Übersicht ins Vorterrain durch gewaltige Vorstädte, die unaufhörlich wachsen, maskiert sei.

Beförderung vom Hauptmann zum Major bei der Infanterie.

Nach den Bestimmungen unseres Dienstreglements §§ 8 und 9 ist der rangälteste Hauptmann im Bataillon ergebendenfalls Stellvertreter des Majors im Bataillonskommando. In Wirklichkeit ist es anders; der Bataillons-Adjutant verrichtet in Abwesenheit des Majors dessen Funktionen.

Wenn der Adjutant ein älterer Hauptmann ist, daher ein Offizier, der länger gedient hat und Erfahrung besitzt, kann man wenig gegen den Vorgang einwenden, wenn er auch gegen den Wortlaut des Reglements verstösst.

Wenn aber Offiziere niedern Grades, Oberlieutenants oder Lieutenants den Dienst als Bataillons-Adjutanten versehen, ist es aus disziplinarischen und andern Gründen notwendig, dass die stellvertretende Führung des Bataillons einem Hauptmann d. h. Kompagniekommendanten übergeben werde.

Eine Folge der angeführten Bestimmung und im Sinne der Organisation ist es nun aber sicher, dass ein tüchtiger Hauptmann und praktisch erprobter Kompagniekommendant und Truppenführer zum Major soll befördert werden können, auch wenn er nie die Funktionen eines Bataillonsadjutanten versehen hat. Allein auch hier hat die Praxis die Sache anders gestaltet, geradezu auf den Kopf gestellt, trotzdem jedermann, d. h. jeder Offizier, weiß, dass oft (gewiss nicht immer) Offiziere zur Adjutantur genommen werden, weil sie zu Truppenführern sich weniger eignen. Nehmen wir nun aber

den weitern Fall eines bewährten, tüchtigen Hauptmanns (Kompagniekommendanten), der dem Dienst der Adjutantur keinen Geschmack abgewinnen kann. Hier kann es nun vorkommen, dass dieser Mann fast ausnahmslos bei der Beförderung zum Major übergangen, oder dass letztere über Gebühr hinausgeschoben wird, bloss weil der Mann nicht Bataillons-Adjutant gewesen ist oder es nicht hat sein wollen. — Dem gegenüber stehen dann Fälle, wo andere über Kopf und Hals, so recht auf der Schnellbleiche vom Oberlieutenant zum Hauptmann gemacht werden, schnell einen Dienst als Bataillons-Adjutant mitmachten und sodann sofort zum Major befördert wurden, trotzdem sich solche in keiner der erwähnten Chargen recht einleben und bewahren konnten.

Es ist das nun eine jedenfalls gefährliche Praxis, gefährlich deshalb, weil damit viele tüchtige Offiziere lieber auf ein Avancement zum Major verzichten, als sich gegen Lust und Neigung in die in diesem Falle schon gar unnütze Schablone der Bataillons-Adjutantur hineinzwängen zu lassen. — Schreiber dies kennt selbst einige solche tüchtige Hauptleute. — Sein Wunsch wäre es deshalb, mit dieser kurzen Auseinandersetzung wenigstens bewirken zu können, dass in diesem Punkte mehr gesunder Sinn zur Geltung käme, d.h. Adjutantur und Truppenführung richtiger auseinandergehalten und dementsprechend auch gewürdigt würden.

G. S.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

(Fortsetzung.)

In dem Art. 20 des Entwurfs wird dem Bunde ausser dem Unterricht, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Heeres auch die Verwaltung des Heerwesens übertragen. Hierauf bezüglich beschränken wir uns darauf, auf unsere dahierigen Auseinandersetzungen im Eingange unseres Berichtes zu verweisen, indem wir darauf verzichten, die zahlreichen Schwierigkeiten, Komplikationen und Unzukämmlichkeiten im einzelnen aufzuzählen, welche in der Doppelverwaltung des Heeres durch Bund und Kantone begründet liegen.

Im letzten Alinea des Art. 20 ist die Bestimmung enthalten, dass den Kantonen auch fürderhin die Hälfte des Ertrages der Militärersatzsteuer verbleiben solle. Wir kommen zu diesem Antrage schon aus der Erwägung, dass der Bund unseres Erachtens wenig dabei gewinnen würde, wenn er den ganzen Ertrag der Steuer für sich beanspruchen wollte, ohne den Kantonen, auf deren Mitwirkung er beim Bezug derselben doch angewiesen ist, ihren Anteil zu belassen. Wichtiger noch als diese Erwägung erscheint uns das Bedenken, dass die Kantone in der Unterdrückung dieses Einnahmepostens nicht ohne Grund einen störenden Eingriff in ihre Finanzwirtschaft erblicken würden.

Art. 21 des Entwurfs behandelt die Auswahl der Offiziersaspiranten und die Ernennung und Beförderung der Offiziere derjenigen Truppeneinheiten, welche ausschliess-

lich aus den Mannschaften eines und desselben Kantons gebildet werden. Bei der Wahl der Offiziere kommen zweierlei Erwägungen in Betracht, die militärische und die bürgerliche Eignung. Die erstere wird ganz natürlich von den militärischen Vorgesetzten, die letztere von den bürgerlichen Behörden am richtigen beurteilt werden können. Wir nehmen daher für die Wahl der Offiziersaspiranten und für die Ernennung und Beförderung der Offiziere derjenigen Truppeneinheiten, welche aus den Mannschaften eines und desselben Kantons gebildet werden, ein gemischtes System in Aussicht. Analog den Bestimmungen, welche gegenwärtig für die Ernennung gewisser Kategorien von höhern Truppenführern bestehen (vide Art. 60 der Militärorganisation von 1874), schlagen wir zu diesem Zwecke die Aufstellung von Kommissionen vor, welche aus den militärischen Vorgesetzten, den Vertretern der Waffe und einem Vertreter der Kantonsregierung bestehen sollen und welchen die Aufgabe obliegt, die Offiziersaspiranten zu bezeichnen und bezüglich der Ernennung und Beförderung der Offiziere dem Militärdepartement zu Handen des Bundesrates die nötigen Wahlvorschläge vorzulegen. In einem solchen Vorgehen erblicken wir die sicherste Gewähr dafür, dass bei der Wahl der Offiziere nicht einseitig die militärischen oder die bürgerlichen Eigenschaften entscheiden, sondern dass beide dabei zur gebührenden Geltung gelangen.

Es bedarf keiner näheren Begründung, dass dieses System vom militärischen Standpunkte aus dem bisherigen ohne weiteres vorzuziehen ist, da es in jedem einzelnen Falle einen gegenseitigen persönlichen Austausch der Meinungen gestattet. Es scheint uns ein solches System aber auch vom Standpunkte der Kantone aus den Vorzug vor dem bisherigen zu verdienen, indem das Wahlrecht der Kantone nach dem bestehenden Gesetze im Grunde genommen doch kaum über die Bedeutung einer leeren Form hinausgeht und da, wo es darüber hinausgeht, nicht selten zu bedauerlichen Konflikten und Verschleppungen Veranlassung giebt. Dass eine Mitwirkung der Kantone auf dieser Grundlage aber auch einem etwaigen Vorschlags- oder Vetorechte der Kantone formell und materiell vorzuziehen ist, erscheint uns naheliegend. In Bezug auf die Art und Weise, wie dieses Wahlsystem sich praktisch durchführen liesse, verweisen wir auf Art. 78 des beiliegenden Vorentwurfs einer neuen Militärorganisation.

Art. 22. Heeresverwaltung. Wir glauben im allgemeinen Teil dieses Berichtes bereits den Beweis geleistet zu haben, dass die Heeresverwaltung einheitlich gestaltet und ganz in die Hand des Bundes gelegt werden sollte, und ferner, dass die Vereinheitlichung der Heeresverwaltung nicht die Centralisation, sondern vielmehr die Grundlage für eine vernünftige und lebenskräftige Decentralisation schaffen werde. In dem vorliegenden Artikel wird nun in allgemeinen Zügen ein Bild der Heeresverwaltung aufgestellt, wie sie sich unserer Ansicht nach künftig gestalten soll.

Hier haben wir uns vor allen Dingen die Frage gestellt, ob es nicht angezeigt wäre, uns darauf zu beschränken, im Art. 20 den Bund mit der Verwaltung zu betrauen und alles weitere der Gesetzgebung zu überlassen? Dieses Vorgehen böte den nicht gering zu schätzenden Vorteil, dass der Gesetzgebung freie Hand gelassen würde, während die in unserem Art. 22 vorgesehene Organisation, wenn sie sich in der Praxis nicht bewähren sollte, nur auf dem Wege der Verfassungsrevision geändert werden könnte. Eine Schmälerung der Volksrechte würde in der gesetzlichen Organisation nicht liegen, indem auch gegen diese das Referendum ergriffen werden kann.

Wenn wir uns trotzdem entschlossen haben, die Grundzüge der Verwaltung in die Verfassung niederzulegen, so geschah dies in der Meinung, dass die Verfassung hier volle Klarheit bieten sollte. An den Begriff der sog. Centralisation der Heeresverwaltung sind von jeher eine Reihe ganz irrtümlicher Auffassungen gehängt worden, die nicht zum geringen Teil die mannigfachen Bedenken hervorgerufen haben, welche der Vereinheitlichung des Heerwesens zur Stunde noch gegenüberstehen. Wir sind der Ansicht, dass eine allgemeine Charakterisierung der Verwaltung, wie sie unser Art. 22 enthält, einen Teil jener Bedenken zu beseitigen wohl geeignet sei.

Ob nun die decentralisierte Administration in die Armeekorps oder in die Divisionen zu verlegen sei, ist eine Frage der Zweckmässigkeit. Für beides sprechen gewichtige Gründe. Wenn wir dem Armeekorpsverband im Frieden keinen Anteil am pulsierenden Leben des Heeresorganismus zuweisen, so wird er auch im Kriege nicht die ihm zukommende Bedeutung haben. Eine Verlegung der Administration in die Armeekorpskreise würde die Armeekorpskommandanten in direktere Beziehungen zur Verwaltung bringen, als die Organisation der Verwaltung nach Divisionskreisen. Das Ideal einer lebenskräftigen Armeeverwaltung wäre überhaupt die stufenweise Übertragung der ganzen Verwaltung an die Truppenführer von unten bis oben. Allein daran ist im Milizheere nicht zu denken und unsere Organisation wird sich darauf zu beschränken haben, die Truppenführer an der Administration und am Unterricht soweit als möglich zu beteiligen, ohne sie zu ständigen Beamten zu machen.

Wir geben einer Verlegung der Verwaltung in die Divisionskreise den Vorzug, nicht nur weil sie dem Begriffe der Decentralisation mehr entspricht als eine armeekorpsweise Verwaltung und daher an sich zweckmässiger erscheint als die letztere, sondern auch darum, weil die Divisionskreise dem Volke näher stehen und sich in seinen Anschauungen mehr eingelebt haben als die Armeekorpskreise. Dabei behalten wir uns vor, auf dem Wege der Gesetzgebung den Organismus in einer Weise auszustalten, welche die lebendige Mitwirkung der sämtlichen Truppenführer verlangt.

Die Divisionskreise würden in der Regel in vier Infanterieregimentsbezirke, diese in die nötige Zahl von Sektionen zerfallen. Das Gebiet eines Kantons wäre, soweit thunlich, nur einem Divisionskreise zuzuteilen.

An die Spitze einer Kreisverwaltung würde ein Militärkreisdirektor gestellt, dem ein Kreiskriegskommissär und ein Kreiszeughausverwalter untergeordnet würden. Als untere Beamte sehen wir der Einteilung entsprechend die nötige Zahl von Bezirkskommandanten und Sektionschefs vor.

Die Wahl der Militärkreisdirektoren, der Kreiskriegskommissäre und der Kreiszeughausverwalter übertragen wir dem Bundesrat, die Wahl der Bezirkskommandanten und der Sektionschefs den Kantonen. Es liegt nahe, dass die Kantone besser in der Lage sind, die richtigen Persönlichkeiten für die Besetzung der erwähnten unteren Stellen zu finden, als der Bundesrat oder seine Organe. Daneben mag in dem Umstande eine Beruhigung liegen, dass die Militärbeamten, mit welchen der Bürger direkt zu verkehren hat, von einer Behörde gewählt werden, auf welche der einzelne Bürger einen unmittelbareren Einfluss auszuüben vermag, als dies den centralen eidgenössischen Behörden gegenüber der Fall sein dürfte.

Nicht wenig verbreitet ist die Befürchtung, dass mit dem Übergang der gesamten Militärverwaltung auf den Bund bei der Beschaffung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände eine gleichmässige Berücksichtigung des Gewerbestandes in den einzelnen Kantonen dahin-

fallen könnte. Zwar haben die kantonalen Verwaltungen sich bis jetzt durchaus nicht ausnahmslos durch solche Rücksichten leiten lassen. Die Lieferung der Militärtücher zu Handen der Kantone konzentriert sich erfahrungsgemäss auf eine verhältnismässig kleine Zahl von Hauptlieferanten und nicht anders verhält es sich mit der Beschaffung der Ausrüstungsgegenstände durch die Kantone. In dieser Beziehung ist gerade die eidgenössische Militärverwaltung mit gutem Beispiel vorangegangen. Bei der Bestellung der eidgenössischen Ordonnanzschuhe im Laufe der letzten drei Jahre ist dem grossen und kleinen Handwerker im ganzen Lande von unserer Militärverwaltung Gelegenheit geboten worden, sich nach seinen Kräften zu beteiligen, und von dieser Gelegenheit haben zahlreiche Handwerker den ausgiebigsten Gebrauch gemacht. Dieses Vorgehen der eidgenössischen Militäradministration dürfte also an und für sich schon für die Zukunft beruhigend wirken, denn es ist selbstverständlich, dass auch unter einer neuen Ordnung der Dinge die gleichen Grundsätze der Billigkeit zu gunsten unserer Gewerbetreibenden die Verwaltung leiten werden.

Nichts desto weniger halten wir es für angemessen, es in der Verfassung auszusprechen, dass die Beschaffung oder zum mindesten die Herstellung der Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten in die Kreise zu verlegen sei, unter dem Vorbehalt der Kontrollierung durch die Centralverwaltung und unter einer angemessenen Mitwirkung der Kantone. Diese letztere denken wir uns so, dass zu diesem Behufe in jedem Kreise eine Kommission gebildet würde, in welcher die Kantonsregierungen vertreten wären. Wir halten auch diese Mitwirkung der Kantone in der Militäradministration als im wohlverstandenen Interesse einer geordneten und sparsamen Verwaltung liegend.

Im letzten Alinea des Artikels 22 wird eine fernere Mitwirkung der Kantone darin gesucht, dass ihnen die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Militärbehörden des Bundes und den Gemeinden übertragen wird. Es bezieht sich dieses ganz besonders auf die wichtigen Funktionen der Gemeinden bei der Mobilmachung des Heeres und deren Vorbereitung.

Artikel 23 (Waffenplätze, Kasernen und Zeughäuser). Schon die bestehende Bundesverfassung räumt dem Bund das Recht ein (Artikel 22), die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zugehörigen gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen, wobei ausdrücklich hinzugefügt ist, dass die Norm für die daherige Entschädigung durch die Bundesgesetzgebung zu regeln sei. Mit der Übertragung der Militärverwaltung an den Bund entsteht für die Kantone ein Interesse, ihre Waffenplätze, Kasernen und Zeughäuser an den Bund abzutreten. Dass der Bund sie biefür angemessen zu entschädigen hat, liegt auf der Hand.

Die allerdings nicht unbeträchtlichen finanziellen Konsequenzen dieser Bestimmung gedenken wir in dem nun folgenden Kapitel über die finanzielle Seite unserer Revisionsvorschläge zu besprechen.

Als eine einfache Beilage unseres Berichtes betrachten wir den schon mehrfach erwähnten Vorentwurf einer neuen, auf unsere Vorschläge basierten Militärorganisation. Unser Militärdepartement hat die Ausarbeitung dieses Vorentwurfs auf den Wunsch einer Anzahl Mitglieder Ihrer hohen Behörde unternommen. Wir haben diesen Entwurf, dem einstweilen noch die konstitutionelle Grundlage fehlt, indessen selbstverständlich einer artikelweisen Beratung nicht unterziehen können.

(Fortsetzung folgt.)

Repetierfrage, Kaliberfrage und Pulverfrage bei den Handfeuerwaffen. Sechs Vorträge gehalten von Nikolaus R. von Winde, k. u. k. Oberst des Artilleriestabes. Wien 1895. In Kommission bei L. W. Seidel & Sohn.

Die vorliegende Veröffentlichung einer Reihe von Vorträgen, welche der hochgeschätzte Verfasser an der k. u. k. Kriegsschule in Wien gehalten hat, wird allen denen sehr willkommen sein, welchen es darum zu thun ist, einen tieferen Einblick in das Wesen der Handfeuerwaffen zu gewinnen. Wie in allen früheren derartigen Arbeiten, so tritt auch in dieser das grosse Geschick des Herrn Verfassers, Fragen, welche das Waffenwesen betreffen, in populär-wissenschaftlicher Form lichtvoll und gründlich zu behandeln, hervor.

Im ersten Abschnitt werden die Beziehungen zwischen der Repetierfrage, der Kaliberfrage und der Pulverfrage erörtert, wobei die erste als die wichtigste bezeichnet wird. Herr Oberst von Winde hält eine Erhöhung der Bahnrasanz nur insoweit als erstrebenswert und zulässig, als sie mit den Hauptforderungen des Repetierprinzipes vereinbar ist.

Das Repetierprinzip verlangt in erster Linie eine Erhöhung der Munitionsausrüstung des einzelnen Mannes, diese fordert eine leichte Patrone. Die Verminderung des Patronengewichtes kann aber nur durch Reduktion des Kalibers bewirkt werden, falls man zum mindesten die bestehenden Rasanzverhältnisse beibehalten will. Soll dann bei gleichbleibendem Patronengewicht die Rasanz erhöht werden, so bleibt nichts anderes übrig, als ein kräftigeres Pulver einzuführen.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der Repetierfrage. Es wird gezeigt, wie die verschiedenen Mittel, die Feuerschnelligkeit zu erhöhen, nach einander zur Verwertung gelangten, bis schliesslich der einheitliche Repetierer mit Packetladung als das zur Zeit vorteilhafteste System erkannt wurde.

Im dritten Abschnitt geht der Herr Verfasser zur Kaliberfrage über. Nachdem trotz der Erwägungen der auf dem Gebiet der Handfeuerwaffen hervorragendsten Militärschriftsteller eine Zeit lang das Kaliber von 11 mm gewissermassen als das normale hingestellt worden war, gebührt Professor Hebler das Verdienst, durch seine eingehenden Arbeiten und Versuche die Frage des rationellen Aufbaues der Patrone in Fluss gebracht zu haben.

Die Entwicklung der Kaliberreduktion lässt vier in die Praxis übertragene Kaliberstufen erkennen, nämlich:

8 mm (Österreich, Deutschland, Frankreich, Spanien, Schweden u. a.);